

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonnabend.

Inserate:
Für den Raum
einer
kleinspalt. Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Abonnement
vierteljährlich
1 M. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Annoucen-Annahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

Edictalladung.

Von dem unterzeichneten Gerichte ist

I) behufs Ermittlung des Lebens oder Todes, beziehentlich zur Herbeiführung der Todeserklärung der unter A. genannten **Abwesenden**,

II) behufs Ermittlung der unbekannt **Erben** der unter B. aufgeführten Personen,

III) behufs Ermittlung der Empfangsberechtigten der unter C. nachstehend angegebenen **Depositoren**,

beziehentlich auf darum geschehenes Ansuchen der Betheiligten Edictalladung zu erlassen beschlossen worden.

Es werden deshalb die Abwesenden unter A., sofern sie jedoch bereits verstorben sein sollten, deren Erben, sowie alle Diejenigen, welche als Erben bez. Miterben Ansprüche an die unter B. gedachten Verlassenschaften, sowie endlich alle Diejenigen, welche ein Recht auf die Depositoren unter C. zu haben meinen, geladen in dem auf

den 17. März 1879

anberaumten Anmelddingstermine vor 5 Uhr Nachmittags an unterzeichneter Gerichtsstelle persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, sich anzugeben, da nöthig über ihre Person bez. Erbberechtigung sich auszuweisen, ihre Ansprüche anzumelden, zu begründen und zu bescheinigen, eintretenden Falls mit dem bestellten Contradictor oder etwaiger Vorzugsrechte halber unter sich binnen sechs Wochen rechtlich zu verfahren und

den 30. April 1879

des Actenschlusses,

den 7. Juni 1879

aber der Bekanntmachung eines Erkenntnisses gewärtig zu sein.

Diejenigen Betheiligten, welche in dem Anmelddingstermine nicht erscheinen oder ihre Ansprüche, bez. unter Beibringung der erforderlichen Legitimation nicht oder nicht ausreichend begründen und bescheinigen, werden für ausgeschlossen, auch der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, soweit dieselbe überhaupt noch zulässig, und aller ihrer Ansprüche für verlustig geachtet, insbesondere aber werden die unter A. genannten Verschollenen im Fall ihres Ausbleibens für todt erklärt und wird deren Vermögen, gleichwie die Verlassenschaften unter B. und die Depositoren unter C. den sich anmeldenden und sich legitimirenden Erben oder sonst Berechtigten ausgeantwortet oder für erbloses Gut erklärt werden.

Auswärtige Betheiligte haben zur Annahme künftiger Zufertigungen bei 15 M. Strafe Bevollmächtigte am hiesigen Orte zu bestellen. Eibenstock, den 26. November 1878.

Königliches Gerichtsam.

Landrod.

Eyfrig.

A.

Abwesende, deren Tod oder Leben zu ermitteln ist:

a) Christian Friedrich Männel aus Schönheide. Derselbe hat diesen Ort am 12. Mai 1835 verlassen und seitdem nichts von sich hören lassen. Sein Vermögen besteht in 270 M. 40 Pf. excl. Zinsen und ist in der Sparkasse angelegt.

b) Karl Friedrich Fries, Schuhmacher aus Schönheide. Derselbe hat die letzte Nachricht 1831 aus Warschau gegeben. Sein Vermögen besteht in 109 M. 18 Pf. excl. Zinsen und ist in der Sparkasse angelegt.

c) Carl August Baumann, geb. am 16. März 1782 in Schönheide, ist seit 40—50 Jahren von Schönheide weggezogen. Sein Vermögen besteht in 25 M. 55 Pf. excl. Zinsen und ist in der Sparkasse angelegt.

d) Carl Friedrich Krauß, geb. in Oberstübengrün am 9. Mai 1788. Derselbe soll im Jahre 1818 in Albriz in Böhmen gelebt haben, hat seitdem nichts von sich hören lassen. Sein Vermögen besteht in 339 M. 56 Pf. excl. Zinsen und ist in der Sparkasse angelegt.

e) Johann August Stephan, geb. in Schönheide am 25. März 1803, hat diesen Ort, wann, ist nicht ermittelt worden, verlassen und seit länger als fünf Jahren keine Nachricht von sich gegeben. Sein Vermögen besteht in 66 M. 20 Pf. und ist in der Sparkasse angelegt.

B.

a) Auguste Emilie Keil, geb. am 7. Januar 1837 in Dresden, gestorben am 6. Mai 1861 in Wildenthal, eine eheliche Tochter des Maurers und Hoffeuerwächters Johann Gottlieb Keil und der Christiane

Sophie geborene Fischer in Dresden. Der Nachlaß beträgt 22 M. 64 Pf. und ist in der Sparkasse angelegt.

b) Christiane Caroline geschiedene Schönberg geb. Baumann aus Schönheide. Dieselbe ist am 3. December 1779 geboren und am 27. October 1850 daselbst verstorben und beträgt ihr Nachlaß, welcher in der Sparkasse angelegt ist, 25 M. 54 Pf.

c) Der Behntner Johann Georg Böhm von hier. Es findet sich hier weiter nichts vor, als daß das königliche Bergamt Schwarzenberg am 23. Juni 1862 zu dem Nachlasse des genannten Böhm bei dem vormaligen königlichen Bezirksgerichtsam Eibenstock 9 Thlr. 26 Ngr. 8 Pf. eingezahlt hat, welche in der hiesigen Sparkasse zinsbar angelegt worden sind.

C.

a) 5 M. 55 Pf., zu Christian Gottlieb Günther's in Hundshübel Creditwesen gehörig, hinterlegt am 21. Juni 1810.

b) 4 M. 46 Pf., zu Salomon Gerischer's in Schönheide Creditwesen gehörig, hinterlegt am 11. October 1810.

c) 57 M. 94 Pf. zu Georg Abraham Leistner's in Schönheide Creditwesen gehörig, hinterlegt am 4. Juli 1820.

In diesen von dem Kreisamt Schwarzenberg anhängig gewesenen Concurfen sind die angezogenen Beträge unerhoben geblieben und Personen, welche ein Recht auf diese Deposito haben, überhaupt nicht bekannt.

d) 15 M. 41 Pf. aus Christian Müller's zu Hundshübel Kaufe für den abwesenden August Friedrich Dörffel aus Hundshübel am 14. November 1833 zum Depositum eingezahlt.

Die erste Ergänzung des Sozialistengesetzes.

H. Als der Reichstag das gegen die Ausschreitungen der Sozialdemokratie gerichtete Gesetz in der von der Kommission ihm gegebenen Fassung angenommen hatte, erklärte die Reichsregierung, ihre Zustimmung in der Voraussetzung geben zu wollen, daß, wenn sich im Laufe der Wirksamkeit des Gesetzes Lücken, Schwächen desselben herausstellen sollten, — das hohe Haus nicht abstehen werde, mit der Regierung ergänzende Maßregeln zu vereinbaren. Hinter eine solche Lücke glaubt nun der Reichskanzler gekommen zu sein. Er hat sich gesagt: Das Sozialistengesetz soll der sozialdemokratischen Agitation ein Ende machen und verbietet deshalb Vereine, Versammlungen und Druckschriften; von der Tribüne des Reichstags aus aber ist die Agitation noch immer mög-

lich und wahrscheinlich ist es, daß sich die sozialdemokratische Galle fortan dort in einer noch nicht dagewesenen Weise Luft zu verschaffen suchen wird und beabsichtigt, vermittelst der parlamentarischen Redefreiheit und der Sitzungsberichte, welche doch alle Zeitungen bringen, wenigstens eine Propaganda zu machen; will man dem geschaffenen Gesetze nicht entgegenarbeiten und consequent sein, so muß man auch diese Agitationsgelegenheit beseitigen. Und demgemäß hat Fürst Bismarck dem Bundesrath einen Gesetzentwurf überreicht, welcher die Strafgewalt des Reichstags über seine Mitglieder erweitern und regeln soll. Dieser Entwurf besteht wesentlich in Folgendem: Eine aus dem Präsidenten, den beiden Vicepräsidenten und 10 Mitgliedern des Reichstags gebildete Kommission, welche bei Beginn jeder Session gewählt wird, übt die